

Buchbesprechungen

Beate Rudolf (Hrsg.), Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht, Baden-Baden (Nomos) 2006, 272 Seiten, 49,- €

Frauen-Völkerrecht jenseits der Menschenrechte¹

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes basieren auf Vorträgen, die im Rahmen der Ringvorlesung »Frauen und Völkerrecht« im Sommersemester 2005 an der Freien Universität Berlin (Fachbereich Rechtswissenschaft) gehalten wurden. Ein wesentliches Anliegen ist den zehn Autorinnen und zwei Autoren gemeinsam, auch wenn sie ansonsten durchaus heterogene Positionen vertreten: Es soll deutlich werden, dass Frauenrechte sich nicht mehr in einer »ökologischen Nische« des Völkerrechts (S. 7) und nicht bloß im Rahmen des allgemeinen Menschenrechts-Diskurses befinden, sondern dass sie im völkerrechtlichen »Mainstream« angekommen sind; diese Entwicklung müsse eine eher konservative und durchaus noch an traditionellen Geschlechterverhältnissen orientierte Völkerrechtswissenschaft zur Kenntnis nehmen. Nach einem einleitenden Beitrag wird das Anliegen in vier verschiedenen Themenkomplexen erläutert.

Im einleitenden Beitrag beschäftigt sich der Europa- und Völkerrechtler Andreas von Arnould mit »Feministischen Theorien und Völkerrecht« (S. 13 ff.). Seine bisweilen an »fishing for compliments« erinnernden Vorbemerkungen (»... wenn ausgerechnet die feministischen Theorien von einem Mann vorgestellt werden«, S. 14) wirken zwar nicht zwangsläufig unsympathisch, inhaltlich liest sich die Auseinandersetzung mit feministischen Fragestellungen allerdings schwerfällig und mit Ansichten wie etwa, dass feministische Rechtstheorien selbst »sich teils auch nicht ungerne« (S. 14) marginalisieren lassen würden, kann der Autor auf durchschlagende Anerkennung nicht wirklich hoffen. Im Übrigen: Der neueste Stand feministischer Theoriebildung wird nicht mitgeteilt oder doch nur auf rezeptive Darstellung amerika-

nischer Entwicklungslinien beschränkt; insbesondere bleiben Erkenntnisse der deutschen Frauen- und Geschlechterforschung, also der Wissenschaft über Geschlechterverhältnisse, nahezu unberücksichtigt. Eine wesentliche Ergänzung des Völkerrechts um feministische Denkstrukturen und entsprechende Handlungsdimensionen konnte Andreas von Arnould auf diese Weise nicht erarbeiten, vermutlich war dies auch nicht seine wirkliche Absicht. Dieser Einleitungsbeitrag (mit einem Umfang von über dreißig Seiten!) schmälert das ansonsten durchgehend hohe Niveau des Sammelbandes nicht unwesentlich.

Frauen und ihre Beteiligung an der Friedensverpflichtung

Der erste Schwerpunktbereich ist der zentralen völkerrechtlichen Funktion der Friedensverpflichtung gewidmet. In »Frauen und Frieden« (S. 47 ff.) analysiert Stefanie Schmahl die Rolle der Frauen und ihre Möglichkeiten, auf internationaler Ebene zu Konfliktlösungen beizutragen. Einerseits gehe es um Machtpartizipation, andererseits um die Berücksichtigung konkreter Schutzbedürftigkeit. Die Autorin beklagt insbesondere die mangelnde Wahrnehmung von Frauenrechten bei Konzeption und Umsetzung von Friedensverträgen. In ihrem eindrucksvoll formulierten Beitrag »Was sucht denn das Fräulein da?« – Warum Frauen in der Sicherheitspolitik selten sind – und sich das gerade ändert« (S. 71 ff.) skizziert Constanze Stelzermüller zum einen das öffentliche Bild, mit dem weiterhin die marginale Bedeutung und Teilhabe von Frauen, wenn es um Krieg und Frieden geht, zum Ausdruck gebracht wird. Zum anderen zeigt die Autorin anhand eines beachtlichen Zahlenmaterials, dass dieses Bild offensichtlich schief hängt, da in zunehmendem Maße Politikerinnen aus Europa und Amerika im außenpolitischen Bereich tätig sind, und zwar auch in Führungspositionen. Die Autorin beschreibt aber auch den »schlechten Stand«, den diese Frauen haben, welchen Alltagsdiskriminierungen sie ausgesetzt sind und wie Exklusionen in ihrem »beruflichen Geschlechterkrieg« (S. 73) erfolgen.

¹ Zuerst erschienen auf: http://www.querelles-net.de/2007-22/text22harzer_rudolf.shtml.

Menschenrechte sind Menschenrechte, sind Menschenrecht, ...!

Im zweiten Themenkomplex geht es um das inzwischen schon klassische Verhältnis von Frauen- und Menschenrechten. Doris König beschreibt in »Frauenrechte sind Menschenrechte ... und doch anders?« (S. 81 ff.) Voraussetzungen und Grenzen der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (CEDAW), schildert die Entstehungsgeschichte der »Magna Charta der Frauenrechte« (S. 82) und erläutert UN-Menschenrechtsverträge. Mit der Frage unterschiedlicher Gefährdungssituationen von Frauen und Männern beschäftigt sich der Beitrag »Frauenrecht als Querschnittsaufgabe im Menschenrechtsbereich – Von einer Frauenperspektive zu einer Gender-Perspektive?« (S. 99 ff.) von Julia Raue. Sie thematisiert insbesondere, ob und inwieweit Menschenrechtsorganisationen den Gender-Aspekt in ihre praktische Tätigkeit aufgenommen haben. Thilo Rensmann beschäftigt sich völkerrechtshistorisch mit dem pragmatischen Feminismus, wie ihn »Eleanor Roosevelt« (S. 129 ff.) vertreten hatte. Anhand biographischen Materials zeigt der Autor ihre Bedeutung für völkerrechtliche Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg und die bis zur Gegenwart reichenden Entwicklungen von innovativen menschenrechtsrelevanten Konzeptionen. Eleanor Roosevelt wird als schillernde Persönlichkeit vorgestellt: Sie sah sich selbst nie als die »First Lady«, ließ sich allerdings auch nicht feministisch vereinnahmen, obwohl sie sich vehement für Gleichberechtigung und Chancengleichheit einsetzte.

Völkerrechtlich relevante Lebensbereiche von Frauen

Der dritte Themenbereich möchte anhand einzelner Lebensbereiche von Frauen die Problematik praktischer völkerrechtlicher Verhältnisse verdeutlichen. Anja Seiber-Fohr analysiert den Bereich des internationalen Strafrechts, speziell den des Völkerstrafrechts (»Die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts – Verbrechen gegen Frauen in bewaffneten Konflikten«, S. 145 ff.). Die Autorin weist in historischer Perspektive nach, dass Kriegsverbrechen an Frauen lange Zeit tabuisiert oder geduldet wurden. Sie sieht neben anderen kriminalitätsfördernden Aspekten insbesondere darin den Grund, weshalb Frauen etwa in Bürgerkriegszuständen als besonders gefährdet anzusehen sind. Es fehlten über weite Strecken rechtliche Grundlagen für eine notwendige Strafverfolgung und damit für hinreichende Bestrafungsmöglichkeiten. Kriegsverbrechen, begangen an Frauen,

unterscheiden sich gegenüber Kriegsverbrechen an Männern deutlich. Während Männer etwa in gewaltsamen Konflikten getötet werden, handelt es sich bei den Verbrechen an Frauen zum überwiegenden Teil um Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Einen gelungenen Überblick bietet A. Seiber-Fohr in ihren Darlegungen über die Jugoslawien- und Ruanda-Tribunale. Ausführungen zum Römischen Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes und die damit einhergehenden jüngsten Entwicklungen des Völkerstrafrechts vermitteln die Bedeutsamkeit des Themas für die internationale Frauen-Frage, ja für die internationale Staatengemeinschaft an sich. In ihrem Beitrag über »Frauen und Flüchtlingsrecht« (S. 171 ff.) analysiert Jeanine Bucherer internationales Flüchtlingsrecht. Auch in diesem Lebensbereich sind Frauen schwerwiegender betroffen als Männer. Der Begriff »geschlechtsspezifische Verfolgung« wird erläutert, und dogmatische Verhältnisse des Asyl- und Flüchtlingsrecht werden kritisch betrachtet. Mit dem Beitrag »Private Gewalt gegen Frauen aus der Perspektive des Völkerrechts« (S. 189 ff.) kritisiert Anja Wehler-Schöck die herkömmliche Trennung in öffentliche und private Lebensbereiche von Frauen, fordert zum Schutze betroffener Frauen die Aufhebung dieser Dichotomie und beklagt Umsetzungsdefizite im Rahmen internationaler Organisationen. Schließlich wird am Beispiel von Frauen in Irland von Patricia Conlan (»*Jus Soli* and derivative rights: A potential factor in people trafficking?«, S. 215 ff.) die Problematik des Menschenhandels angesprochen und dabei auf die komplexe Situation hingewiesen, die durch nationale, europäische und völkerrechtliche Regelungen entstehen können.

Frauen und Entwicklungsvölkerrecht

Im letzten Themenkomplex geht es um Frauenrechte innerhalb des Entwicklungsvölkerrechts. Julia Lehmann untersucht in ihrem Beitrag über »Nachhaltige Entwicklungspolitik durch »Empowerment« von Frauen?« (S. 233 ff.) unterschiedliche Praxisfelder: rechtliche Gleichstellung, Gesundheitsvorsorge, Bildung, ökonomische Hilfskonzepte, Good Governance. Im abschließenden Beitrag »Die Verwirklichung von Frauenrechten als Maßstab für »Good Governance?« (S. 243 ff.) von Beate Rudolf wird die Problematik des Entwicklungsvölkerrechts mit Überlegungen zu einem Allgemeinen Völkerrecht verknüpft. Analysiert werden etwa Aspekte, ob sich im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Kreditvergaben an

Frauenrechten orientierten oder ob es eher um Verbesserung und Stabilisierung der ökonomischen Verhältnisse von Frauen gehe. Insgesamt wird die Frage aufgeworfen, ob Frauenrechte als inhaltliche Voraussetzungen von Good Governance anzusehen seien.

Fazit

Die Lektüre lohnt sich nicht nur für Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler und ist nicht nur für die Frauen- und Geschlechterforschung geeignet. Auch zahlreiche andere Disziplinen werden von den einzelnen Beiträgen profitieren. Frauenrechte sind international und transnational bedeutsam, aber noch lange keine praktische Selbstverständlichkeit. Darauf weisen die kritischen Beiträge immer wieder hin und beklagen – trotz vereinzelter Teilerfolge – zu Recht ein Defizit an Umsetzungsmaßnahmen von Frauenrechten im Völkerrecht. Hier zeigen sich eindeutige Parallelen zu Umsetzungsschwächen des nationalstaatlichen Gleichstellungsauftrages, weshalb das Buch auch für die praktische Gleichstellungsarbeit (etwa in Kommunen und Hochschulen) interessant ist. Wir sehen anhand dieses Bandes, dass die Feministische Rechtswissenschaft auf dem Vormarsch und der »Brückenschlag« (S. 5) dorthin gelungen ist. Weiter so!

Regina Harzer

Thomas Vesting, *Rechtstheorie*, München (C. H. Beck) 2007, 165 Seiten, 19,50 €

I.

Ach, Rechtstheorie ... Rechtstheorien sind wahrlich seltene Gewächse. Sie blühen versteckt, in unregelmäßigen Abständen, wachsen meist etwas verschattet in entlegenen Gegenden, im Dickicht des Rechts. Es verwundert deshalb kaum, dass bei einer kleinen Orchideensuche in unserem bundesrepublikanischen Rechtsgestrüpp vordergründig (meint dem Titel nach) lediglich sechs ›Lehrbücher‹ zur ›Rechtstheorie‹ ans Tageslicht finden: *Ernst von Hippels* dialogische Einführung (1932, 21947, 31950, 41955), dann *Adomeits* Rechtstheorie für Studenten (1979, 21981, 31990, 41998), eine bzw. mehrere ›Einführungen‹ *Dubischars* (1968, 1974, 1983), ein Schullehrbuch von *Schreiber* und *Loos* (1980), ein Skriptum von *Udke* (1991), schließlich *Rüthers* Rechtstheorie (1999, 22005, 32007).¹

¹ E. von Hippel, Einführung in die Rechtstheorie: ein Dialog, zuerst Berlin: Junker & Dünnhaupt 1932, dann verschiedene Verlage, 21947, 31950, 41955; *Dubischar*, Grundbegriffe des Rechts, Eine Einführung in die Rechts-

Ob es sich bei diesen Fundstücken nun tatsächlich um ›Rechtstheorien‹ handelt, ist freilich eine andere Frage. Der Begriff »Rechtstheorie« ist bekanntermaßen – insbesondere seit den 1960er und 1970er Jahren – alles andere als klar. Es scheint fast, als gehöre es zum guten (nicht naiven) Ton der ›Rechtstheorie‹, gar nicht genau wissen zu *wollen* (zu *können*, zu *sollen*), was dies denn sei: ›Rechtstheorie‹.² Eintracht herrscht höchstens in der negativen Feststellung, dass diese ›Rechtstheorie‹ irgendwie nicht nur Rechtsphilosophie, irgendwie nicht nur Rechtssoziologie, vor allem aber nicht und höchstens in geringster Weise auch Rechtsdogmatik sei; gewonnen ist damit freilich kaum etwas. Deshalb hier anstatt definitorischer Blindheit einige eklektisch zusammengestellte *Angebote* aus Stellungnahmen Ralf Dreiers (1975), Jan Broekmans (1992), Ulfrid Neumanns (1994) und Eric Hilgendorfs (2005), als Fundaschen zum ›Problem‹ »Rechtstheorie«:³ Rechtstheorie als ›analytische Rechtstheorie, also als juristische oder auch als deontische Logik, als Rechtsinformatik, auch als Wissenschafts- oder als kritisch-rationalistische Rechtstheorie; Rechtstheorie weiter als ›sprach-philosophische Rechtstheorie, also als hermeneutische, als rhetorische und als diskursive Rechtstheorie, auch als Argumentationstheorie, ferner als narrative oder dekonstruktivistische Rechtstheorie; Rechtstheorie schließlich als ›soziologische und psychologische Rechtstheorie, als Systemtheorie, als politische, als ökonomische, auch als marxistische Rechtstheorie oder als allgemein-kritische (etwa ebenso ideologiekritische) Rechtstheorie.

theorie, Stuttgart et al.: Kohlhammer 1968; *ders.*, Vorstudium zur Rechtswissenschaft, Eine Einführung in die juristische Theorie und Methode anhand von Texten, Stuttgart et al.: Kohlhammer 1974; *ders.*, Einführung in die Rechtstheorie, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983; *Schreiber/Loos*, Rechtstheorie, München: Bayerischer Schulbuch Verlag 1980; *Udke*, Rechtstheorie im Umbruch, München: C. H. Beck 1991; *Rüthers*, Rechtstheorie, München: C. H. Beck 1999, 22005, 32007. Gesucht waren hier bloß »Rechtstheorien« im *begrifflichen* Sinne aus einer Feder. »Theorien des Rechts«, wie sie etwa von *Koller*, Theorie des Rechts, Wien et al.: Böhlau Verlag 1992, 21997, geschrieben oder jüngst von *Buckel et al.* (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart: Lucius & Lucius 2006, vorgelegt wurden, bleiben deshalb in dieser Aufzählung, genauso wie die »Rechtstheorie« von *A. Kaufmann* (Hrsg.), München: C. F. Müller 1970, unberücksichtigt.

² Beispielsweise bei *A. Kaufmann* (Fn. 1), S. 1.

³ *R. Dreier*, Was ist und wozu allgemeine Rechtstheorie, in: *ders.*, Recht – Moral – Ideologie, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981, S. 17–47; *Broekman*, Artikel Rechtstheorie, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 8, Basel: Schwabe & Co 1992, Sp. 342–352; *U. Neumann*, Rechtsphilosophie in Deutschland seit 1945, in: D. Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994, S. 145–187; *Hilgendorf*, Die Renaissance der Rechtstheorie zwischen 1965–1985, Würzburg: Ergon 2005.

Diese mehr oder weniger zufällige Aufzählung verbürgt sicherlich keinen »rechtstheoretischen« Begriff, doch lassen sich ihr vielleicht einige *Gesichtszüge*, einige *Temperamente* einer *Familie* »Rechtstheorie« abgewinnen: »Alle« Angebots als vergangene (aber zeitgemäße) *Meta-Rechts Avantgarde*,⁴ dann »alle« in unterschiedlichen *Grenzgebenden* rechtlich-juristischer Rechtsgespräche, im *Angesicht* ernst genommener Nachbardisziplinen,⁵ schließlich »häufig« Rechtstheorien in *skeptisch-kritischem Duktus* gegenüber dem gemeinen Selbstverständnis eines Juristen »an sich«, wer auch immer dieser sei.

In diesem Sinne lässt sich nun auch Vestings »Rechtstheorie« als avantgardistisch-»grenzwertige« Rechtstheorie durch skeptisch-kritische Auseinandersetzung mit Rechtstheorie begreifen: *avantgardistisch-grenzwertig*, weil Rechtstheorie von einem Grenzposten des Rechts mit systemisch-medien-evolutionstheoretischer Sehhilfe; *skeptisch-kritisch*, weil Rechtstheorie durch, mit und gegen »klassisch« rechtsphilosophisch-theoretische Thesen und Themen. Modisch-tautologisch eben *Rechtstheorie als Rechtstheorie durch Rechtstheorie*.

II.

... als Rechtstheorie? Vestings »Rechtstheorie« als »Kurz-Lehrbuch« (!), als »avantgardistischer Grenzposten«, entfaltet *Rechtstheorie als Rechtstheorie* in sieben Kapiteln und fünf Themen: Rechtstheorie als Normentheorie (§ 2), als Systemtheorie (§ 3 und § 4), als Geltungstheorie (§ 5), als Interpretationstheorie (§ 6) und als Evolutionstheorie (§ 7). Beginnend im rechtstheoretischen »mainstream« (Vorwort) führt Vesting jedes dieser Theoriegebiete durch die verschiedenen Rechtszeiten und Theorieströmungen, um sie letztlich in eine eigene medien-systemtheoretische Rechtsgegenwart zu übersetzen. Vier Forderungen – begründet alle in den Splintern und Scherben der zunehmend fragmentierten, beschleunigten, modern-liberalen *Gesellschaften* – führt er als Rechtstheorie durch seine rechtstheoretischen Skizzen der Rechtsvergangenheiten: (1.) *Heterarchisches* Netzwerkdenken anstatt eines einfach hierarchisch organisierten Rechtsbegriffs; (2.) *gesellschaftliches Praxis-Recht* anstatt schlicht staatlicher Rechtspolitik; (3.) dynamischer, konstruktiv-jetztzeitlicher *Entscheidungsfokus* anstatt zeitindiffe-

rent-stabiler allgemeiner Rechtsobjektivität; (4.) schließlich historisch-reflektierte *Medientheorie* des Rechts anstatt zeitlos, transzendentaler Systemrechtstheorie. Kurz antithetisch: Gesellschaft vor Staat, Praxis vor Politik, Heterarchie vor Hierarchie, Dynamik vor Statik, Entscheidung vor Auslegung, Medien-Geschichte vor System-Theorie.

En detail meint Rechtstheorie als *Normentheorie* (§ 2 IV) dann ein pragmatisches oder »praxeologisches« Normenverständnis, verweist damit auf eine nur in *gesellschaftlichen Praktiken* vor- oder auffindbare Normativität, auf einen immer nur *vollzogenen, vorreflexiven, praktizierten* Regelbestand. Norm (Regel) und Normpraxis (Regelgebrauch) werden dann weder als analytisch geschiedene, noch als zusammenfallende, sondern als *netzwerkartig, rekursiv* miteinander verknüpfte, als »Produkt wie Voraussetzung ihres Gebrauchs« (Rn. 62) beobachtet.

Rechtstheorie als *Systemtheorie* (§ 4) meint einen ebenso pragmatisch-operationalen Zugriff auf das Rechtssystem, damit das »klassisch-systemtheoretische Vokabular eines autopoietischen, netzwerkartig-horizontale (nicht hierarchisch), operativ-rekursiven, dynamischen Systems. Ein System ohne Anfang (weil die Anfangs-Frage als Begründungsfrage einer fehlerhaften Logik folgt), dessen Systemzeit auf Augenblicke und Zeitpunkte, also eine »Punkt-Zeit« schrumpft (weil immer nur im operationalen Vollzug als System vorhanden), das seine letzte Einheit (Identität) in der Unterscheidung von Recht/Unrecht findet und die mit Operation, Netzwerk, Dynamik, Zeitlosigkeit einhergehenden Unsicherheiten erst durch eine operative Geschlossenheit wieder stabilisiert.

Als *Geltungstheorie* (§ 5 IV) meint Rechtstheorie nun eine praktisch-heterarchische Rechtsquellenlehre, also eine Geltungstheorie, die sich auf implizites Wissen (*know how*, nicht *know that*) *gesellschaftlicher* Rechtspraktiken einstellt, damit das »staatliche Gesetzgebungsmonopol durch einen Gesetzgebungswettbewerb« ablöst (Rn. 185), die statisch-staatliche Geltungslehre durch die »Idee eines flexiblen Netzwerks von Rechtsquellen« ersetzt (Rn. 185).

Rechtstheorie als *Interpretationstheorie* (§ 6 IV) meint eine »postmoderne« Methodenlehre, die ihren Anfang in einer »Entparadoxierung der Entscheidungsparadoxie« (also der Unentscheidbarkeit aller Rechtsprobleme) nimmt und in der »Abdämpfung von Rationalitätsansprüchen« (heißt Anerkennung von bloß »plausiblen« anstelle »richtiger« Entscheidungen) endet. An die Stelle »objek-

⁴ Ähnlich auch *Hilgendorf* (Fn. 3), S. 13 ff., insb. S. 15 mit der Formel: »Von der Rechtsphilosophie zur Rechtstheorie und wieder zurück zur Rechtsphilosophie.«

⁵ So auch *Dreier* (Fn. 3), S. 25, 26, 30; *Vesting*, Rn. 16, 17; »Grenzgänger«; *Rütbers* (Fn. 3), Rn. 25; »Grenzposition«.

tivierter« Auslegungscanones oder hermeneutischer Interpretationsvernunft tritt nun ein Konzept gemeinsamen Wissens (*common knowledge*), als gesellschaftlich-liberales, fragmentiertes Wissen, das als horizontales, rechtliches Wissensmodell weder der Entscheidung nur vorausgeht noch ihr nur nachfolgt, sondern entscheidend operativ entsteht, damit zugleich die Bedingungen der Entscheidung konstituiert.

Rechtstheorie als *Evolutionstheorie* (§ 7) meint schließlich Rechtsgeschichte als Rechtsgeschichtstheorie, also den rechtshistorisch-theoretischen Blick für Möglichkeitsbedingungen von Veränderungen eines autopoietischen Rechtssystems (*pre-adaptive advances*) und hierbei entstandene »evolutionäre Errungenschaften«, vor allem aber die Verknüpfung der Medien des Rechts (Oralität, Schrift, Buchdruck, elektronische Medien und Computer) und der historischen Entwicklungen des Rechtssystems.

III.

... durch Rechtstheorie! Vestings Rechtstheorie als Rechtstheorie (also Normentheorie, Geltungstheorie etc.) der *vielen* privaten Gesellschaften, die den Platz der *einen* politischen Gesellschaft okkupieren, gewinnt sich schließlich *durch* Rechtstheorie, das heißt *in* der Auseinandersetzung mit der rechtstheoretischen Vergangenheit, damit *als* Rechtstheorie *durch* fünf Geschichten des rechtstheoretischen »*mainstreams*« zu Norm, System, Geltung, Interpretation und Rechtsevolution.

Seine kleine *Normenerzählung* (§ 2 I–III) führt Vesting zunächst durch und gegen den »*Normativismus*« Kants, Kelsens, Larenz', Alexys und (überraschend) letztlich auch Luhmanns, danach durch und gegen die *analytische Unterscheidung* von Norm und ihrem Gebrauch (»zeitabstrakte Allgemeinheit«) wieder bei Kant, Kelsen und Larenz, letztlich auch noch in der Linguistik Saussures (Unterscheidung von *langue/parole*). Vestings Vorwurf lautet gleichermaßen: *Gesellschaftliche* Regelbestände und Regelgründe würden ausgeblendet (*Praxisverlust*), damit Trennung von Recht und *Gesellschaft* und zugleich inadäquate *Politisierung* der Rechtsnorm, ein solches hierarchisches Regel- bzw. Sprachmodell als *Normmodell* (Rechtsnorm *vor* Rechtsanwendung) sei *nach* und mit Wittgenstein, Austin, Derrida, Davidson und Luhmann nicht mehr haltbar.

Auch in seinem ersten *Systemnarrativ* (§ 3 I–III) wendet sich Vesting durch Systemrechtstheorie über Systemrechtstheorie hinaus. Die Entwicklung des »klassisch-hierarchisch-ju-

ristischen Systembegriffs verknüpft Vesting zunächst genealogisch mit den Idealen einer *philosophia naturalis* (Methode *more geometrico*), etwa in Hobbes *Leviathan* als letztem Körper und den großen deutschen Systementwürfen um 1800 (Kants letzte *transzendente* Gründe und Hegels letzte Idee des *absoluten Geistes*). Zugleich aber weist er mit der *Idee der Freiheit* auf die Systemspitze eines sich als *autonom* verstehenden Rechts, das zunächst noch an gesellschaftliche Normgene-ese gebunden ist (etwa Savignys *Volksgeist*), mit der Ausdifferenzierung gegenüber Ethik, Politik und Ökonomie (von Puchta bis Windscheid) letztlich dann bei Kelsen in *politischer*, zugleich kontingenter »Ein-Setzung« von Recht (*Grundnorm*) mündet. Diesen Systemnarrativ, vor allem seine zweite autopoietische, jetztzeitliche, dynamische, rekursive, kurz: luhmannsche *Systemoperation* (§ 4 I–III), fasst Vesting schließlich in seine *Medientheorie* (§ 3 IV und § 4 IV), historisiert und bindet damit die Systeme an ihre Zeit und ihre Medien: War der Buchdruck mediale Voraussetzung des hierarchischen Systems (Höhepunkt *Gesetzbuch*, zwischen zwei Buchdeckeln ist das System als zeitloses ohne Informationsverluste *einsehbar*), so ist das operationale System eng an die Anfänge der Computerkultur und dessen »heterarchische, konnexionistische und netzwerkartige Informations-Struktur« (Rn. 107) geknüpft. Zugleich aber *durch* Luhmann *hindurch* und über ihn hinaus verzeitlicht Vesting *Paradoxie*, *Autopoiesis* und *Zeit* als »transzendente Reste« (Rn. 272) luhmannschen Denkens, bereitet damit ein System 2.0, eine »kritische Systemtheorie« (Wiethölter) vor.

Auch Vestings *Geltungsgeschichte* (§ 5 I–III) richtet sich gegen eine politisch-staatszentrierte Konzeption rechtlicher Geltung, die aber *heute* im »offenen Staat« unter Druck geraten sei (Rn. 147). Die *Geltungshierarchie* – verborgen bereits in der Logik von *positivgesetztem* und *natürlich*-richtigem als paradoxem »Recht des Rechts« (antithetisches Rechtsdenken) – verfolgt Vesting entlang griechischer und römischer Antike, durch Mittelalter und neuzeitliches Vernunftrecht hindurch, bis die Unterscheidung *Natur/Recht* im 20. Jahrhundert in einer normativ-kontingenten (Kelsens *Stufenbau*), also *politischen* Geltungsbegründung aufgeht. Gleichlaufend berichtet Vesting von der *politischen* Tradition des Geltungssymbols: angelegt bereits in Kants Rechtsbegriff (»*äußerer Zwang*« als *politisch* sanktionierte Gewalt), voll ausgereift dann in Webers *Anstaltsstaat* (Rechtswang als »Monopol der Staatsanstalt«), in Schmitts *Dezision* und *Voluntaris-*

mus, aber auch in Kelsens *normativistischem* Normbegriff und Böckenfördes »*Legitimationsskette*«, schließlich spiegelverkehrt in Habermas' politischem Projekt einer *Zivilgesellschaft*.

Die *Interpretationsvergangenheit* des Rechts (§ 6 I–III) deutet Vesting letztlich als eine vergangene zeitliche (aber zeitgemäße) *Unentschiedenheit* des Rechts. Sowohl »Rechtspositivismus« als auch hermeneutische Rechtswissenschaft seien auf die beschleunigte Rechtszeit einer entscheidungsparadoxen Rechtswelt noch nicht hinreichend eingestellt. Der »Rechtspositivismus« habe die Schwierigkeiten einer »irreversiblen Zeit« und der zeitstabilen Wiederholung von *Rechtssinn* nicht hinreichend wahrnehmen können (etwa in Savignys Auslegungslehre als *Teil seines Systems* oder in Windscheids Glauben an *die »Seele des Gesetzgebers«*, letztlich auch in Jherings *Zweck im Recht*, in den *Interessen* der Interessenjurisprudenz oder in Kelsens »Steuerungsglaube« durch »*Zukunftsbindung*«). Auch die hermeneutische Applikation (etwa bei Esser, Larenz und Müller) sei weiterhin abhängig von einem zeitstabilen *objektivierten* Überlieferungszusammenhang, der letztlich auch den *politischen* Richter erzwingt.

Vestings kurze *Rechtsgeschichtstheorie* (§ 7 I–III) schließlich zielt auf einen Ausweg aus historischen »*Aussitzungskonzepten*« wie einer *Dogmengeschichte* römischen Zivilrechts (Kaser) und einer *sozialhistorischen* Rechtsgeschichte (Wieacker) durch die Hoffnung einer (etwa system-)theoretischen Öffnung des Fachs zugleich *vice versa* einer historischen Öffnung der Rechtstheorie, etwa im Sinne einer (zwar zu *politischen*) Entwicklungsgeschichte des Rechts à la Weber oder einer (noch *nicht historisierten*) Evolutionsgeschichte à la Luhmann.

Die Paraphrase zeigt: Vesting zeichnet seine »Rechtstheorie« nicht als bloßes Bildnis längst blühender, gar verblühter Rechtstheorien. Im Gegenteil: Er behaut alte Steine neu, bricht ganze Theoriestränge aus ihnen heraus, lehrt damit nicht nur vergangene Rechtstheorieschichten, sondern füllt Rechtstheorie *als* zeitgenössische Rechtstheorie *durch* berichtet-berichtigte Rechtstheorie. Diese, Vestings atmende »Rechtstheorie« wird damit zur Herausforderung ihrer Leser, die am Puls der Zeit, in verdichteter Kürze (bloße 157 Seiten Text!) »Rechtstheorie« nicht nur zeigt, sondern systemisch-medial-kritisch treibt, damit wieder auf forschendes Lehren und Lernen setzt. Es bleibt also (wie immer?) bei alten Weisheiten: »Ein Buch ist ein Spiegel, wenn ein Affe hineinguckt, so

kann freilich kein Apostel heraussehen.« (Lichtenberg).

Ralf Seinecke

Wojciech Lenarczyk/Andreas Mix/Johannes Schwarz/Veronika Springmann (Hrsg.), *KZ-Verbrechen. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager und ihrer Erinnerung*, Berlin (Metropol Verlag) 2007, 271 Seiten, 19,- €

Seit seiner Gründung 1994 bildet der »Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager« ein Forum für junge, noch nicht etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die jährlich stattfindende Tagung wird von DoktorandInnen für DoktorandInnen durchgeführt und hat sich zur Aufgabe gemacht, wissenschaftlichen Austausch, Diskussion und Netzwerkbildung von NachwuchswissenschaftlerInnen zu fördern und neue wissenschaftliche Projekte zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager öffentlich zugänglich zu machen. Die Veranstaltung hat sowohl Forschung als auch Geschichtsvermittlung zum Gegenstand und ist stets an Gedenkstätten angebunden. Regelmäßig erscheinen Tagungsbände und Berichte in Fachzeitschriften, und inzwischen hat sich der Workshop als eine der wichtigsten Fachtagungen zum Thema etabliert. Der jüngste Tagungsband zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager und ihrer Erinnerung dokumentiert den Workshop, der vom 26. bis zum 30. Oktober 2005 in Lublin und in den Gedenkstätten Majdanek und Belzec und damit erstmals außerhalb des deutschen Sprachraums stattfand.

Zu Recht weist Alexander Friedman darauf hin, dass in Westeuropa die weißrussische und polnische Literatur zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager noch immer in nur bescheidenem Umfang rezipiert wird (S. 16). Internationale Konferenzen zur Förderung des Austauschs zwischen den Forschern aus Ost- und Westeuropa erscheinen dringend notwendig, um den Forschungsergebnissen eine große Verbreitung zu verschaffen. Es ist daher verdienstvoll, dass sich der »Workshop zur Geschichte der Konzentrationslager« mit Lublin und den Gedenkstätten Majdanek und Belzec im Oktober 2005 einen Standort in Polen gewählt hat. Das geographische Ausgreifen des »Workshops zur Geschichte der Konzentrationslager« über Deutschland hinaus wird nicht nur in der Standortwahl mit Lublin und den Gedenkstätten Majdanek und Belzec,

sondern auch in der Breite der behandelten Themen und der Einladung polnischer Referenten deutlich.

Den Anfang macht Alexander Friedman mit seinem Beitrag der Funktion der Ghettoisierungspolitik der deutschen Besatzer im ehemals polnischen Westweißrussland. Anhand des Fallbeispiels der Kleinstadt Hlybokae überprüft er die Thesen von Christian Gerlach und Hannes Heer und zeichnet den Prozess der Ghettoisierung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung Weißrusslands mit Hilfe einheimischer Kollaborateure nach. Friedmann zeigt die direkten Auswirkungen der Ghettoisierung für die nichtjüdische Bevölkerung auf. So wurde das Wohnungsproblem der Stadt vollständig gelöst und nicht selten die Gelegenheit genutzt, sich am Eigentum der jüdischen Bevölkerung zu bereichern (S. 30). Hier bestätigt sich Hannes Heers These der Ghettoisierung als konkreter Vorbereitung der Ermordung der jüdischen Bevölkerung (S. 31).¹

Marco Pukrop und Jan Henrik Fahlbusch leisten mit ihren biografischen Fallstudien einen Beitrag zur NS-Täterforschung. Ihre Untersuchungen knüpfen an die Ergebnisse von Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul an und bestätigen sie.

Pukrop untersucht die Biografie des SS-Lagerarztes Heinrich Rindfleisch und damit eines Angehörigen der akademischen Elite. Anhand der Aussagen von Überlebenden und ehemaligen Kollegen zeichnet er die medizinische Tätigkeit Rindfleischs in den Lagern Sachsenhausen, Ravensbrück und Majdanek nach und belegt seine Beteiligung an Tötungen, medizinischen Menschenversuchen und Selektionen ebenso wie Fälle von Hilfe, die er einzelnen Häftlingen gewährt hat.

Jan Henrik Fahlbusch stellt die Biografie des NS-Täters Ernst Zierke anhand seiner beruflichen Stationen dar, beginnend bei seiner Tätigkeit als Krankenpfleger in Neuruppin, über seine Beteiligung an der »T4«-Aktion in verschiedenen »Euthanasie«-Anstalten, bis hin zu seiner Tätigkeit als Mitglied der Wachmannschaften in den Vernichtungslagern Sobibór und Belzec. Die Untersuchungen von Pukrop und Fahlbusch weisen nach, dass Täter in den Konzentrationslagern keine bloßen Befehlsempfänger waren. Ihnen standen Handlungsspielräume zur Verfügung, die sie auch nutzen und in deren Rahmen sie initiativ handelten.

Anhand des Bremer Verfahrens gegen Fritz Hildebrandt, einen ehemaligen Kommandanten verschiedener SS-Zwangsarbeitslager für die jüdische Bevölkerung in Galizien, analysiert Birga Meyer die diskursive Ausbildung von Interpretationen zur Täterschaft und Menschlichkeit im Strafprozess.

Trotz einer inzwischen recht umfangreichen Literatur zur strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen,² haben bislang nur wenige Einzelverfahren Eingang in die Geschichtsschreibung gefunden. Das von Meyer in den Blick genommene Strafverfahren gegen den ehemaligen SS-Lagerkommandanten Fritz Hildebrandt zählt zu den bislang wenig beachteten frühen NS-Prozessen (Bremen 1950–1953). Als sogenannter Judenreferent im Stab des SS- und Polizeiführers von Galizien war Hildebrandt für die »Arisierungen« und die Durchführung von Ghettoauflösungen verantwortlich. Er beaufsichtigte zahlreiche Deportationen nach Belzec und Sobibór. Das Urteil vom 6. Mai 1953 ist ein typisches Beispiel für die zeitgenössische Gehilfenrechtsprechung. Die von Hildebrandt durchgeführte eigenhändige Tötung wurde gemäß der verbreiteten Rechtsauslegung als Totschlag gewertet, da er nach Auffassung des Gerichts aus einer Not-situation heraus und nicht aus eigenem Antrieb gehandelt habe. Hildebrandt wurde wegen Beihilfe zum Mord in vier und Totschlags in einem Fall zu acht Jahren Haft verurteilt. Meyer untersucht das Verfahren und geht der diskursiven Darstellung der Vorstellungen von Täterschaft im Prozess nach (S. 74).

Die von der Lager-SS verharmlosend als »Sport machen« bezeichnete erzwungene Bewegung war ein Mittel der Folter und Selektion, das bis zur physischen Vernichtung reichte. In ihrem Beitrag analysiert Veronika Springmann den Sport als eine Praxis der Gewalt und setzt sich mit zentralen Thesen der Körpergeschichte und der Gewaltforschung auseinander. Sie geht dabei der Frage nach, von welcher Motivation die SS-Männer und Kapos bei der Wahl dieser speziellen Form der Folter geleitet wurden.

Als gemeinsames Mittel zur Bewältigung des Lageralltags diente häufig die Musik. Anhand des Beispiels einer im Lager Sachsenhausen inhaftierten Gruppe tschechischer Studenten

² Stellvertretend sei hier auf die Arbeiten von Greve, Freudiger und Homann verwiesen. Michael Greve, *Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt/M 2001; Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, Tübingen 2002; Ulrike Homann, *Die Urteile westdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Justizverbrechen*, Berlin 2003.

¹ Hannes Heer, *Die Wehrmacht und der Holocaust*, in: ders./ Klaus Naumann (Hrsg.), *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht*, Hamburg 1995, S. 59 f.

untersucht Juliane Brauer die identitätsstiftende, gleichsam therapeutische und soziale Funktion eines in der Zeit von 1939 bis 1942 bestehenden Vokalensembles. Zwar war das Singen und Musizieren auf Befehl als Instrument der Disziplinierung und Demütigung zur alltäglichen Herrschaftspraxis der Lager-SS. Doch gehörten Gesang und Musik auch zu den Bewältigungsstrategien vieler Häftlinge (S. 104), die es ihnen ermöglichte, an ihrer kulturellen Identität festzuhalten, einen Rest ihrer Menschenwürde zu bewahren und geistig zu überleben (S. 105). Als Alltagsstrategie war das regelmäßige Singen ein Ausdruck kollektiven Habitus zur Festigung des Gemeinschaftsgefühls (S. 117).

Der Themenkomplex der »Gestaltete(n) Erinnerung« (Alexandra Klei) der musealen Darstellung des Massenmordes wird in drei Beiträgen zu den Gedenkstätten Treblinka, Auschwitz-Birkenau und dem KZ-Außenlager Belzig in den Blick genommen.

Der 1948 ausgezeichnete künstlerische Entwurf von Władysław Niemiec und Alfons Zielonko für ein Denkmal in Treblinka repräsentiert jene »Mehrstimmigkeit« (Robert Traba) des Gedenkens in Polen in den Jahren 1944–1949, die in den folgenden Jahren im Zuge der Stalinisierung mehr und mehr verdrängt wird durch das Bild des heroischen Widerstandskämpfers. Zofia Wóycicka schildert die Diskussionen innerhalb der Jury und arbeitet in einer ikonographischen Analyse die Elemente abendländischer christlich-jüdischer Traditionen des Totengedenkens heraus.

Annika Wienert untersucht den Wettbewerb für ein Denkmal in der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau aus kunsthistorischer Perspektive. Sie vergleicht die drei im Jahre 1958 von einer internationalen Jury ausgezeichneten Entwürfe. Wienert wertet Hansens, den Vorstellungen der Überlebenden widersprechenden Entwurf als einen einzigartigen Versuch, der Singularität der Shoah eine künstlerische Form zu verleihen, die einer politischen Vereinnahmung entzogen ist.

Am Beispiel der Gedenkstätte »Grüner Grund« des Ravensbrücker Außenlagers für weibliche Gefangene in Belzig/Brandenburg untersucht Alexandra Klei die räumliche Gestaltung von Gedenkort. Sie arbeitet Aspekte der Geschichte heraus, die durch die Gestaltung bewusst ausgeklammert und aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden und beobachtet die realen funktionalen Beziehungen, Wirkung der Architektur und ihre alltägliche Aneignung (S. 157).

Zwei Beiträge befassen sich mit den künstlerischen Auseinandersetzungen mit dem Völkermord an den europäischen Juden. Chri-

stine Müller vergleicht die Darstellung des Frauenlagers in Auschwitz-Birkenau in den Filmen »Ostatni Etap« (Die letzte Etappe, 1948) von Wanda Jakubowska und »Pasazerka« (Die Passagierin, 1961) von Andrzej Munk. Die beiden Filme werden von Müller als Quellen für die Zeit ihrer Entstehung analysiert, die das Verschieben der Sichtweise auf Auschwitz in der polnischen Erinnerungskultur illustrieren.

Günter Grass gilt als Autor, der sich wie kaum ein anderer mit der alltäglichen Erfahrung der nationalsozialistischen Vergangenheit deutscher Kleinbürger beschäftigt. Zwar steht die Auseinandersetzung mit den Konzentrationslagern in keinem seiner großen Prosawerke seiner Trilogie »Die Blechtrommel« (1959), »Katz und Maus« (1961) und »Hundejahre« (1963) oder in seiner Novelle »Im Krebsgang« (2002) im Zentrum, doch ist die Vernichtung der weltanschaulichen und politischen Gegner des Nationalsozialismus in ihnen dennoch präsent.

Sheridan Burnside geht in ihrem Beitrag der Frage nach, wie Günter Grass in seiner Danziger Roman-Trilogie das Konzentrationslager Stutthof thematisiert. In seinem mit 700 Seiten recht umfangreichen Buch »Hundejahre« nimmt Grass wiederholt auf das nahegelegene Konzentrationslager Stutthoff Bezug, doch geschieht dies nur indirekt. Nur ein halbes Dutzend Bemerkungen beziehen sich auf Stutthof. Ähnlich verhält es sich in den anderen beiden Romanen der Trilogie. Die indirekten Anmerkungen zum Lager wertet Burnside als einen Hinweis darauf, dass es »häufig im Bewusstsein der unterschiedlichen Erzähler auftaucht« (S. 192). Die seltenen Verweise auf das Konzentrationslager interpretiert sie als Erzählstrategie, zur Verdeutlichung der Verdrängung der Nähe des Konzentrationslagers im Bewusstsein der in der Nachbarschaft lebenden deutschen Bevölkerung. Burnside's Beitrag war noch vor der Auseinandersetzung um Günter Grass' Zugehörigkeit zur Waffen-SS entstanden. In der öffentlichen Debatte im Herbst 2006 verwahrte sich der Historiker Arno Lustiger gegen die Behauptung von Grass, er sei mit direktem Rassismus erst nach dem Krieg konfrontiert worden. Jedem Danziger, so Lustiger, »war die Existenz des KZ Stutthof und die Massenmorde dort bekannt.« Zudem wurde die Synagoge im Danziger Vorort Langfuhr, in dem Grass mit seiner Familie wohnte, im Pogrom vom 12. November 1938 zerstört.³ Wenn Burnside also schreibt,

³ Arno Lustiger, Dichtung und Wahrheit? Nein, Schummelei! Anmerkungen zum letzten Buch von Günter Grass, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung 10.9.2006.

»Grass' Erzählstrategie wird von der Frage geleitet, warum und wie es den meisten Deutschen möglich war, die Existenz des Konzentrationslagers Stutthof zu verdrängen und zu ignorieren«, betrifft dies nicht zuletzt Grass selbst (S. 203).

Die letzten vier Beiträge des Bandes widmen sich den aktuellen Aufgaben von KZ-Gedenkstätten. Ausgehend von der Frage, wie die Besuche von KZ-Gedenkstätten mit Schülerinnen und Schülern vorbereitet und durchgeführt werden können, fasst René Monunajed den geschichtsdidaktischen Forschungsstand zusammen. Als außerschulische Lernorte bieten sich Gedenkstätten nach seiner Auffassung dazu an, Betroffenheit auszulösen und in Kooperation mit Menschenrechtsorganisationen und Geschichtsdidaktik Impulse zur Menschenrechtserziehung zu geben.

Zuzanna Bogumił widmet sich der von Thomasz Pietrasiewicz konzipierten und erarbeiteten Kinderausstellung »Die Schulfibel« im Staatlichen Museum Majdanek. Das Ausstellungsprojekt ist ein Beispiel dafür, wie bei didaktischen Ausstellungskonzepten künstlerische Mittel immer häufiger auch an Orten ehemaliger Konzentrationslager eingesetzt werden. Die Ausstellung von Pietrasiewicz hatte in der polnischen Presse starke Reaktionen ausgelöst. Insbesondere das emotionale Ansprechen der jungen Besucher wurde kritisiert. Bogumił beschreibt die konzeptionellen Überlegungen des Ausstellungsinitiators und untersucht die Wirkung der Ausstellung auf das jugendliche Publikum auf der Basis von narrativen Interviews.

Christian Gudehus reflektiert über die Funktionen und Zwecksetzungen des Erinnerns an Orten ehemaliger Konzentrationslager. »Er kritisiert die Sinnstiftungs- und Pädagogisierungsversuche des globalisierten Menschenrechtsdiskurses und plädiert stattdessen für ein (...) Erinnern« an die eigentlichen Opfer. Gerade der Blick auf die Geschichte der Ausstellungen in Majdanek mache deutlich, so Gudehus, wie stark Geschichtsdeutungen politischen Konjunkturen folgen (S. 234).

Den Band beschließen Grzegorz Plewik, Johannes Schwartz und Lavern Wolfram, die in ihrem gemeinsamen Beitrag aus museologischer, konservatorischer und wissenschaftlicher Sicht der Frage nachgehen, was die von Gudehus angestrebten Überlegungen für eine konkrete Ausstellungsgestaltung im Staatlichen Museum Majdanek bedeuten können. Sie diskutieren Ursprünge und Probleme der aktuellen Dauerausstellung und schlagen Präsentationsprinzipien vor. Auf Grundlage des Forschungsstandes zur Geschichte des

Konzentrationslagers Majdanek entwickeln sie mögliche Themenschwerpunkte für eine künftige Dauerausstellung.

Die hier vorgestellten Beiträge verdeutlichen, dass eine große Zahl von Themen bislang weitgehend unerforscht oder zumindest vernachlässigt oder nur im Ansatz bearbeitet worden sind. Ihre Erforschung ist notwendig, um die Geschichte nationalsozialistischer Konzentrationslager historisch genauer zu erkennen.

Der Band versammelt erste Forschungsergebnisse gegenwärtig laufender Forschungsvorhaben zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager und ihrer Erinnerung und gibt einen Überblick über den Stand aktueller Forschungen des wissenschaftlichen Nachwuchses. Da es sich um eine Sammlung von Auszügen aktueller Forschungsvorhaben handelt, vermitteln einige Beiträge jedoch noch einen sehr vorläufigen und z.T. unausgereiften Eindruck. Positiv hervorzuheben ist jedoch der interdisziplinäre Ansatz der Analysen, der in der breiten zeitgeschichtlichen Forschung noch immer nicht selbstverständlich ist.

Stephan Alexander Glienke

Marikje Smid, Hans von Dohnanyi – Christine Bonhoeffer. Eine Ehe im Widerstand gegen Hitler, Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus) 2002, 606 Seiten, 69,00 €

Hans von Dohnanyi gehört zu den Widerstandskämpfern, deren Rehabilitierung lange auf sich warten ließ. Lange wurde kolportiert, er habe nicht zuletzt aus eigennützigen Motiven gehandelt. Erst neuere Untersuchungen¹ haben dieses Bild gerade gerückt und es begann sich abzuzeichnen, dass Dohnanyi nicht nur ein besonders uneigennütziges Mitglied im Widerstandskreis um Abwehrchef Admiral Canaris war, sondern darüber hinaus auch einer der Drahtzieher, vielleicht sogar, wie es einige in der Gestapo sahen, ein »geistiges Haupt« des Widerstands (s. S. 450). Eine Monografie über Dohnanyi war eigentlich seit Längerem überfällig. Es blieb einer Theologin vorbehalten, diese Lücke mit einer im besten Sinne interdisziplinären Arbeit zu schließen. Wenngleich der Protagonist ihres Buches Hans von Dohnanyi ist, ging es Smid auch darum, die instrumentale Rolle seiner

¹ Z.B. Christoph Strohm, *Theologische Ethik im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Der Weg Dietrich Bonhoeffers mit den Juristen Hans von Dohnanyi und Gerhard Leibholz in den Widerstand*, München 1989; Philipp Mohr, *Hans von Dohnanyi (1902-45) – ein Jurist im Widerstand gegen Hitler*, NJW 1995, 1259-1267.

Ehefrau Christine Bonhoeffer für seine Widerstandstätigkeit aufzuhellen.

Hans von Dohnanyi wurde am 1. Januar 1902 in Wien geboren. Beide Eltern waren Pianisten; nur der Vater übte allerdings seinen Beruf aus. Im Jahre 1913 verließ er seine Familie in Berlin und zog bald mit seiner Geliebten nach Budapest. Sein Großvater mütterlicherseits war – jedenfalls nach der Familienüberlieferung – unehelich geboren, aber dann als ehelicher Sohn jüdischer Eltern ins Geburtenregister eingetragen worden. Die somit nicht nachweisbare »arische« Abstammung sollte Dohnanyi im Laufe seiner Karriere immer wieder Probleme bereiten. Christine Bonhoeffer wurde am 26. Oktober 1903 in Königsberg geboren. Ihr Vater Karl Bonhoeffer erhielt schließlich einen Lehrstuhl für Psychiatrie in Berlin.² Beide Familien lebten im Berliner Grunewald-Viertel in einem homogenen Milieu des gehobenen Bürgertums. Während der Spartakus-Aufstände nach dem Ersten Weltkrieg war Dohnanyi als Freiwilliger in der Technischen Nothilfe tätig, die während Streiks zum Schutz lebenswichtiger Betriebe eingesetzt wurde. Es folgte das Jurastudium in Berlin. Bereits im Jahre 1921 verlobte Dohnanyi sich heimlich mit Christine, die nach ihrem Abitur zunächst – wie lange geplant – Zoologie studierte, ihr Studium aber unter dem Einfluss ihrer Eltern im Hinblick auf die geplante Eheschließung im Winter 1923/24 aufgab.

Dohnanyi war – so Smid – »leidenschaftlich« an der Innen- und Außenpolitik der Weimarer Republik interessiert und besonders von Walter Rathenau beeindruckt, dessen Ermordung ihn schwer erschütterte. Wie Christine sah er in dem zunehmenden Antisemitismus ein Alarmzeichen für die Republik. Dohnanyi war nicht parteipolitisch engagiert, aber eindeutig im liberalen bürgerlichen Lager einzuordnen. Sein Referendarexamen legte er 1923 in Berlin ab. Danach nahm er eine Stelle als Hilfsarbeiter am Hamburger Institut für Auswärtige Politik (IAP) an, das von Mendelsohn-Bartoldy, einem Herzensrepublikaner und patriotischen NS-Gegner, geleitet wurde. Im September 1925 wurde ein von Dohnanyi am Institut erarbeitetes Gutachten zur internationalen Pachtsituation im Hamburger Hafen als Dissertation anerkannt; der Abschluss der Promotion erfolgte ein Jahr später. Am 12. Februar 1925 heirateten Hans und Christine in Berlin-Grunewald. Parallel

² Zur Bonhoeffer-Familie immer noch lesenswert die populäre Darstellung von Dietrichs Zwillingsschwester Sabine Leibholz-Bonhoeffer, *Vergangen – erlebt – überwinden. Schicksale der Familie Bonhoeffer*, 10. Aufl., Gütersloh 2005.

zu seiner Tätigkeit am IAP begann Dohnanyi seinen juristischen Vorbereitungsdienst in der Hansestadt. Nach seinem Assessorexamen im Jahre 1928 wurde Dohnanyi in den Hamburger Höheren Verwaltungsdienst eingestellt. Hier nun erteilte ihn ein Angebot, das für seinen weiteren Werdegang von ungeahnter Bedeutung sein sollte. Sein Freund und Schwager Gerhard Leibholz, der mit Christines Schwester Sabine verheiratet war, hatte die Offerte des Reichsjustizministers Koch-Weser (DDP) ausgeschlagen, dessen persönlicher Referent zu werden, diesem aber als Ersatz Dohnanyi vorgeschlagen. Der Minister war von Dohnanyi beeindruckt, und so wurde dieser im Januar 1929 nach Berlin abgeordnet. Im Justizministerium wurde der junge Assessor vor allem von dem jüdischstämmigen, langgedienten Staatssekretär Joël geprägt, der ihn, als er selbst Minister wurde, zum Leiter des Ministerbüros ernannte. Im April 1932 kehrte Dohnanyi nach Hamburg zurück, wo er zum Staatsanwalt befördert wurde, allerdings nur, um ein knappes Jahr später, direkt nach Hitlers Machtergreifung, als Hilfsarbeiter zum Reichsgericht nach Leipzig beurlaubt zu werden. Kaum drei Monate später wurde er erneut ans Justizministerium abgeordnet, um leitend an der Straf- und Strafverfahrensreform mitzuwirken. Trotz fehlenden Ariernachweises konnte Dohnanyi nach der Machtergreifung der drohenden Entfernung aus dem öffentlichen Dienst entgehen, weil sein Einsatz in der Technischen Nothilfe als »Frontdienst« gewertet wurde, was jüdischstämmige auf Grund einer Ausnahmeregelung vor der Entfernung aus dem öffentlichen Dienst bewahrte.³

In der Strafrechtsreformkommission, in der er u.a. mit Roland Freisler konfrontiert war, erwies sich Dohnanyi als unerschrockener Verfechter einer juristischen Betrachtungsweise, mit der er das Fachjuristentum von völkisch-rassistischer Erneuerung freihalten wollte. Die Verfasserin sieht bei Dohnanyi wie Justizminister Gürtner die Motivation, durch ein Verbleiben im Amt Schlimmeres verhindern zu wollen. Zu weitgehend und spekulativ ist es aber, wenn Smid meint, Dohnanyi habe zu Beginn der NS-Zeit »nicht

³ Auch Dohnanys Schwager Gerhard Leibholz wurde über dieselbe Ausnahmeverordnung zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorläufig vor der Entfernung aus dem Amt bewahrt. S. Manfred H. Wiegand, *Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901–1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995*, S. 31 f. Marijke Smid bemerkt irrtümlicherweise, dass Leibholz bereits 1933 »auf eigenen Wunsch« von der Abhaltung von Lehrveranstaltungen entpflichtet worden sei (S. 129), wobei sie dies offenbar mit Leibholz' späterer Entpflichtung im Jahre 1935 verwechselt (s. ebd., S. 38–40).

anders als alle übrigen deutschen Juristen ... der Etablierung der totalitären Hitlerdiktatur zusehen müssen, wollte er sich und seine Familie nicht einer existentiellen Gefährdung aussetzen«. Sicherlich war Dohnanyi mit seinem unvollkommenen Ariernachweis eher gefährdet als andere Juristen, aber nichts deutet an, dass dies die ursprüngliche Motivation für sein Verharren im Amt war, und unrichtig ist in jedem Fall, dass »alle« Juristen im Falle von Nonkonformität existentiell bedroht waren. Das RMJ war unter entscheidender Mitwirkung Dohnanys auch an der Rehabilitierung des Oberbefehlshabers des Heeres, Fritsch, gegen Intrigen der Gestapo beteiligt. Dabei lernte Dohnanyi Oberst Hans Oster aus der Abwehr-Abteilung des Reichskriegsministeriums kennen, der seinen Namen bei seinem Chef, Admiral Wilhelm Canaris, bekannt machte.

Der ganze Zwiespalt in Dohnanys Position zeigt sich etwa darin, dass er auf der einen Seite im Reichsjustizprüfungsamt das ideologische Fach Volks- und Staatskunde prüfte, auf der anderen Seite aber seine Stellung dazu nutzte, die Verbrechen führender Nationalsozialisten und die Zerstörung des Rechtsstaates durch SS und SA zu dokumentieren. Auf die Dauer begannen einige Nazis im Ministerium jedoch, gegen ihn zu intrigieren, auch wenn Gürtner eine persönliche Entscheidung Hitlers erwirkte, wonach Dohnanyi als »deutschblütig« zu behandeln sei. Ein Gutachten, das Dohnanyi Gegnerschaft zur Rassengesetzgebung und zur Behandlung der Kirchen attestierte, wurde vom Stellvertreter des Führers, Bormann, an Lammers, den Chef der Reichskanzlei, geleitet. Die Folge war, dass man Dohnanyi in seiner Position beim Minister für untragbar hielt und ihn – mit Zustimmung Hitlers – zum Reichsgericht wegbeförderte und zum jüngsten (36 Jahre) Reichsgerichtsrat aller Zeiten machte. Nach seinem Dienstantritt in Leipzig im Oktober 1938 hielt Dohnanyi den in Berlin geknüpften Kontakt zu oppositionellen Wehrmachtsmitgliedern wie Oster und Beck bei wöchentlichen Treffen in Berlin aufrecht. Auf Canaris' Wunsch wurde er kurz vor Kriegsbeginn dann ins Oberkommando der Wehrmacht einberufen und für das Amt Ausland/Abwehr dienstverpflichtet, wo er unmittelbar Oster und Canaris unterstellt war.

In seiner neuen Position begann Dohnanyi erneut mit einer Materialsammlung über die Verbrechen der Nazis, u.a. Greuelataten der SS in Polen und gegenüber Kriegsgefangenen. Er war an der Vorbereitung einer auf die Materialsammlung gestützten Denkschrift beteiligt, mit der die Heeresleitung von der

Notwendigkeit eines Umsturzes überzeugt werden sollte. Allerdings fielen die Generale Brauchitsch und Halder am Ende um und lehnten ihre Mitwirkung ab. In der Folgezeit reiste Dohnanyi zwecks Verbindungnahme mit der britischen Regierung häufig in Abwehr-Funktion nach Rom. Bereits zu diesem Zeitpunkt gefährdete er aber seine Deckung, indem er sich häufiger für in Not geratene Bekannte einsetzte. Seit dem Herbst 1939 hatte Dohnanyi zudem damit begonnen, seinen Schwager Pastor Dietrich Bonhoeffer, dem als Mitglied der Bekennenden Kirche eine frühzeitige Einberufung drohte, an die Abwehr heranzuführen. Im Februar 1941 wurde Bonhoeffers erste UK-Stellung erreicht. Dessen Vertrauter, Dietrich Bethge, der mit Renate Schleicher, einer Nichte seiner Frau, verlobt war, wurde ebenfalls durch Wirken Dohnanys wiederholt UK-gestellt. Im Juli 1941 kaufte die Familie Dohnanyi ein Haus in Sakrow bei Berlin. Der Hauskauf war möglich geworden durch den mit einer erheblichen Einkommensverbesserung verbundenen Wechsel Dohnanys in die Privatwirtschaft, nämlich in den Vorstand der Rheinbodenbank. Allerdings nahm der weiterhin in der Abwehr dienstverpflichtete Dohnanyi diese Tätigkeit nur einmal kurz wahr. In der Abwehr kam es auch zu einem vorübergehenden Kontakt zwischen Dohnanyi und dem dort ebenfalls als Zivilisten beschäftigten von Moltke. Als ein mit Moltke befreundeter jüdischer Rechtsanwalt ins Ghetto verschleppt werden sollte, organisierte Dohnanyi eine unter dem Namen »Unternehmen Sieben« bekannt gewordene Rettungsaktion,⁴ mit der am Ende vierzehn jüdische Bekannte von Abwehrangehörigen als vermeintliche V-Leute in die Schweiz geschleust wurden. Die Aktion verlief erfolgreich, und Dohnanyi bewahrte durch seine Intervention danach weitere Personen vor Deportation bzw. ermöglichte deren Ausreise. Einer Reihe von Einberufung bedrohter Theologen verhalf er über sein Amt zur UK-Stellung. Anfang 1942 schickte Dohnanyi seinen Schwager Bonhoeffer als angeblichen Abwehrspion nach Norwegen, in die Schweiz und nach Schweden, um Kontakte zwischen der Hitler-Opposition und der britischen Regierung herzustellen. Im Herbst desselben Jahres führten indes amtsinterne Intrigen gegen Dohnanyi und Oster dazu, dass das »Unternehmen Sieben« wegen unterstellter Bereicherung der Beteiligten

4 S. Winfried Meyer, Unternehmen Sieben. Eine Rettungsaktion für vom Holocaust Bedrohte aus dem Amt Ausland/Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht, Frankfurt a.M. 1993.

Gegenstand einer Untersuchung wurde. Diese konnte zwar durch Oster und Canaris noch abgeblockt werden. In München ermittelte aber zudem die Zollfahndung gegen Abwehrmitglieder wegen des Verdachts auf unerlaubte Devisengeschäfte im Zusammenhang mit den häufigen Italien-Reisen. Die in der Folge Verhafteten belasteten durch ihre Aussagen Dohnanyi, und Oster konnte selbst durch ein persönliches Gespräch mit dem Untersuchungsführer, Luftwaffenrichter Dr. Manfred Roeder, die Vorwürfe nicht entscheidend entkräften. Nachdem Anfang 1943 noch zwei Attentatsbemühungen gegen Hitler, an denen Dohnanyi beteiligt war, gescheitert waren, wurden am 5. April 1943 Hans und Christine von Dohnanyi und Dietrich Bonhoeffer in Berlin sowie der als Kontaktmann nach Rom dienende Josef Müller und seine Frau in München festgenommen. Die unter dem Stichwort »Depositenkasse« geführten Ermittlungen betrafen die ungerechtfertigte UK-Stellung Bonhoeffers, dessen Auslandsreisen, angebliche Devisenvergehen im Zusammenhang mit dem Unternehmen Sieben und die Romreisen Müllers und Dohnanyis.

Während Christine von Dohnanyi in strenger Einzelhaft gehalten wurde, genoss ihr Mann im Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis einige Hafterleichterungen. Zu einem Wiedersehen und Gespräch der Eheleute unter Aufsicht Roeders kam es zwölf Tage nach der Verhaftung bei einer Gegenüberstellung. Danach wurde ihnen auch die Erlaubnis erteilt, sich zu schreiben. Bei ihren Vernehmungen mimte Christine, die von ihrem Mann anders als viele andere Frauen von Verschwörern stets umfassend in die konspirativen Vorhaben eingeweiht worden war, erfolgreich die ahnungslose Hausfrau, was zu ihrer Freilassung am 30. April und später zur Einstellung des Verfahrens gegen sie führte. Auch Dietrich Bonhoeffer konnte bei seinen Verhören – wie abgesprochen – einigermaßen erfolgreich Canaris, Oster und Dohnanyi als die alleinigen Verantwortlichen für seine Aufträge darstellen. Dohnanyi bemühte sich, die Vorwürfe grundsätzlich zurückzuweisen, wobei er seine Aussagen mittels geheimer Kassiber mit den anderen Verantwortlichen abstimmen konnte. So kam Roeder trotz hinterhältiger Verhörmethoden dem eigentlichen konspirativen Hintergrund der Operationen im Amt Abwehr nicht auf die Spur und musste Ende Juli eine Teileinstellung des Verfahrens hinsichtlich des landesverräterischen Aspekts verfügen. Es blieben in der Anklageschrift aber die Vorwürfe der Wehrkraftzersetzung durch unrechtmäßige UK-

Stellung Bonhoeffers und eines weiteren Mitglieds der Bekennenden Kirche, der passiven Bestechung bei der Darlehensgewährung für den Sakrower Hauskauf, der in Zusammenhang mit einer UK-Stellung gebracht wurde, sowie des Betrugs bei der Reisekostenabrechnung. Dohnanyi ohnehin labiler Gesundheitszustand verschlechterte sich rapide, als er im Mai von einer schmerzhaften Venenentzündung im Bein heimgesucht wurde, deren adäquate Behandlung Roeder nicht zuließ. Dohnanyi machte sich Selbstvorwürfe, seine Familie (einschließlich Dietrichs) in diese Situation gebracht zu haben. Nur der Briefwechsel mit Christine half ihm darüber hinweg. Als er im November 1943 als Folge einer Gehirnbolie mit Sprachstörungen und Gesichtslähmungen zu kämpfen hatte, erreichte seine Familie seine Verlegung in die Charité zu Professor Sauerbruch. Obwohl Dohnanyi Anfang 1944 wieder für verhandlungsfähig erklärt wurde, schien sein Verfahren zu dieser Zeit einen besseren Verlauf zu nehmen, weil es gelang, Roeder als Untersuchungsführer auszuschalten, nachdem dieser während eines Dohnanyi-Verhörs eine Abwehr-Abteilung als »Drückebergerverein« beleidigt hatte. Mittlerweile im Gefängnislazarett in Buch weiter weg von Berlin inhaftiert, war Dohnanyi über die Umsturzvorbereitungen gegen Hitler informiert und wollte nicht vor einem Coup der Gestapo in die Hände fallen. So infizierte er sich selbst mit Diphterieerregern, um eine Verlegung ins Krankenhaus zu erreichen.

Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 wurde die Lage für Dohnanyi zunehmend ausweglos. Am 21. Juli schon wurde Oster verhaftet und nur zwei Tage später auch Canaris. Die Ermittlungen gegen Abwehrmitglieder wurden von SS-Standardenführer Huppenkothen geleitet. Der schwerkranke Dohnanyi wurde Ende August ins Krankenlager des KZ Sachsenhausen verbracht, seine Kommunikation mit Christine von Huppenkothen unterbunden. Am 22. September 1944 wurden in einem von der Abwehr benutzten Bunker in Zossen die geheimen Akten der Widerstandsgruppe gefunden. Für die darin genannten Verschwörer war dies das Todesurteil. Die Ermittler kolportierten zudem absichtlich das Gerücht, dass Dohnanyi verantwortlich war, dass die Dokumente nicht längst vernichtet worden waren. Diese sich noch Jahre später haltende Darstellung entspricht nach Smid nicht den Tatsachen, denn Dohnanyi hatte sich nachdrücklich für die Vernichtung des Materials stark gemacht, war aber am Widerstand General Becks gescheitert, der

einen Nachweis für die frühen Staatsstreichvorbereitungen für notwendig hielt. Dohnanyi suchte seine Zuflucht von nun an allein im Zeitgewinn. Er bestritt die Urhebererschaft für die Dokumente nicht und gab als Motiv für seine Gegnerschaft zum NS-Regime Rechtswillkür der Nazis sowie das Vorgehen gegen Kirchen und Juden an. Die Verhöre, bei denen er anscheinend im Gegensatz zu seinem später verhafteten Schwager Klaus Bonhoeffer nicht gefoltert wurde, zog er absichtlich in die Länge, indem er u.a. eine postdiphtherische Lähmung vortäuschte. Nach Abschluss der Vernehmungen wurde er auf Druck Huppenkothens Anfang Februar 1945 ins Kellergefängnis der Gestapo überführt. Dort hauste er unter menschenunwürdigen hygienischen Bedingungen; nicht ein einziges Mal wurde er in den ersten drei Wochen zu Waschraum oder Toilette geführt. Am 19. März schließlich wurde er in die Gefangenenabteilung des Staatskrankenhauses überstellt, wo der Gefangenearzt Dr. Tietze am 5. April ein letztes heimliches Treffen zwischen Dohnanyi und seiner Frau arrangierte. Als Tietze erfuhr, dass Dohnanyi am nächsten Tag (zur erwarteten Hinrichtung) abtransportiert werden sollte, schlug er diesem vor zu fliehen, aber Dohnanyi lehnte aus Sorge um die Sicherheit seiner Familie ab. Am 6. April wurde Dohnanyi ins KZ Sachsenhausen gebracht, während Dietrich Bonhoeffer sowie Oster und Canaris im KZ Flossenbürg der »Prozess« gemacht werden sollte. Huppenkothen vertrat beide Male die Anklage.⁵ Über das standgerichtliche Verfahren gibt es widersprüchliche Darstellungen der Beteiligten. Fest steht jedoch, dass Dohnanyi keinesfalls vernehmungsfähig war. Dennoch wurde er noch am selben Tage wegen Hoch- und Landesverrats zum Tode verurteilt und wahrscheinlich drei Tage später gehängt. Seine Familie erhielt nie eine offizielle Mitteilung über seinen Tod. Marikje Smid hat mit ihrem exzellent recherchierten Buch eine Lücke in der Dokumentation des Deutschen Widerstands gegen Hitler geschlossen. Ihre faktenreiche Darstellung hat die Entwicklung eines prominenten Widerstandsangehörigen und seiner Frau faszinierend nachgezeichnet. Sie ist dabei auch immer wieder darauf eingegangen, was dieses Ehepaar zu ihrem mutigen Handeln motiviert hat. Wenn man etwas an ihrer Darstellung vermisst, ist es allenfalls ein abschließen-

⁵ Über den Nachkriegsprozess gegen Huppenkothen, der im Hinblick auf den Vorwurf der Beihilfe zum Mord mit Freispruch endete, s. die Dokumentation bei Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Insel bei Hamburg 1983, S. 202 ff.

des Resümee. Sagen lässt sich vielleicht Folgendes: Hans von Dohnanyi, dessen mutiges Agieren ohne die Unterstützung seiner Frau Christine nicht denkbar gewesen wäre, nimmt im Widerstandskreis um Canaris – wenn nicht im Widerstand insgesamt – eine zentrale Stellung ein. Er handelte, wie er glaubte, als anständiger Mensch handeln zu müssen, wenn er seine Mitmenschen ungerecht und menschenunwürdig behandelt sieht. Dies scheint ein eher humanistischer Motivationsgrund, auch wenn Dohnanys Humanismus eindeutig von seiner religiösen Erziehung geprägt war. Was die Frage angeht, wie Dohnanys »Mitmachen«, um Schlimmeres zu verhüten, zu bewerten ist, so sollte man betonen, dass Dohnanyi nicht nur darum bemüht war, einzelne Ungerechtigkeiten zu korrigieren. Auch das tat er. Indem er aktiv in führender Rolle an Umstürzbemühungen beteiligt war, ließ er es aber nicht bei kosmetischen Korrekturen bewenden. Er kämpfte als deutscher Patriot im besten Sinne für die Wiederherstellung eines gerechten und humanen Systems. Er war damit eine Person, die uns auch heute noch als Rollenmodell dienen kann.

Manfred H. Wiegandt

Gabriele Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung: Eine Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG, Tübingen (Mohr Siebeck) 2007, 93 Seiten, 29,- €

Die kleine Schrift von Gabriele Britz, die als *by-product* eines größeren Forschungsprojekts über »statistische Diskriminierung als Rechtsproblem« entstanden ist, will einen Beitrag zur genaueren dogmatischen Ableitung und Konturierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und seiner Teilgrundrechte – insbesondere des Rechts auf Selbstdarstellung – leisten. Britz lokalisiert diesen Grundrechtsstrang als Ausdruck der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten »inneren« Persönlichkeitsbildung, die sie grundsätzlich von der »äußeren« Persönlichkeitsrealisierung, der allgemeinen Handlungsfreiheit, unterschieden wissen will. Das läuft im Prinzip auf ein Verständnis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (und seiner weiteren Konkretisierungen) als ausdifferenziertes Teilgrundrecht mit starken objektiv-rechtlichen Komponenten hinaus, wogegen grundsätzlich nichts einzuwenden wäre, wäre diese Konstruktion nicht mit einem kaum akzeptablen Recht auf »Identität« verknüpft, das seinerseits weit für eine

Politik der »Subjektivität« geöffnet wird. Britz macht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht letztlich ein »Leistungsgrundrecht« (83), dessen »Voraussetzungen« – jedenfalls in einem näher bestimmten Bereich – durch »den Staat« geschaffen werden müssen. Aus dem Staat wird so eine Agentur für soziale Anerkennung.

Britz Leistungsgrundrecht mit »gefährdungsspezifischem Gewährleistungsgehalt« (84) stellt sich ungefähr so dar: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht muss gerade den zur freien Persönlichkeitsbildung (als Prozess) notwendigen und schwer fassbaren »inneren Freiraum« schützen. Darin knüpft das allgemeine Persönlichkeitsrecht notwendigerweise an Eigenleistungen der Psyche des Individuums an, die ihrerseits aber keine Leistungen vereinzelter Individuen sind, sondern dem Individuum als »Individuum der Gesellschaft« (Schroer) zugeschrieben werden müssen. »Die Ausgestaltung der Persönlichkeit ist ein kommunikativer Vorgang« (13). Trotz der Verankerung der Persönlichkeit in kommunikativen und damit sozialen Prozessen bedarf die freie »innere« Persönlichkeitsbildung doch zumindest der »unterstützenden« Tätigkeit des Staates, etwa im Fall des Schutzes vor allzu starren »fremden Identitätserwartungen« (37), mit denen etwa Frauen in den Medien konfrontiert werden, wenn stereotypisch-diskriminierend nur die Schönheit des Körpers einer Stabhochspringerin zählt, nicht aber ihre sportlichen Leistungen und ihre Disziplin (40 ff.). Damit wird dem Individuum die »Wahl zwischen verschiedenen Identitätsoptionen« entzogen und die »Selbstreflexivität eigener Identitätszuschreibungen« (33) zunichte gemacht. Deshalb muss der Staat das »Recht auf Selbstdarstellung« abstützen, indem er das Individuum anspornt, »seinen eigenen Anteil zum Identitätsdialog« (46) ins Spiel bringen zu können. Diese »Unterstützung« erfährt eine Verdichtung in der Situation der Grundrechtsgefährdung, der Grundrechtsvoraussetzungsschutz schlägt in eine Schutzpflicht des Staates um, eine »effektive Erbringung eigener Darstellungsleistungen« (49) zu gewährleisten.

Eine der tragenden Säulen dieses staatszentrierten Leistungsrechts bildet eine vorrechtliche Autonomiekonzeption, die sich an der Vorstellung eines »Rechts auf Identität« und dessen »Anerkennung« orientiert. Britz ist der Auffassung, dass Art. 2 Abs. 1, 1. HS GG die »innere« Verhaltensfreiheit im Sinne eines Rechts des Menschen, »sein Selbst zu wählen« (18), zum Gegenstand hat. Darunter will Britz eine Anreicherung des Freiheits-

gedankens um Elemente des »Sichzusichverhaltens« (9) verstanden wissen, um Komponenten wie Selbstdistanzierung, Selbstvergewisserung und (erneute) Stellungnahme (15, 27). Anders gesagt, geht es um den Schutz einer »auf ein gewähltes Selbst bezogene(n) Selbstreflexivität« (16): Die Person setzt nicht nur selbst die Maßstäbe, an denen sie ihr Handeln ausrichtet, Autonomie schlägt darüber hinaus auf das Selbst zurück, indem sie fordert und verlangt, ein »gewähltes Selbst« sein zu können, seine Identität selbst bestimmen zu können. An diese Selbstreflexivität dürften zwar keine überzogenen Erwartungen gerichtet werden (um nicht Unmögliches zu verlangen), aber der Aspekt der »Selbst-Wahl« bleibe bei der Konturierung des Grundrechts wesentlich (15), verstanden vor allem als Schutz eines mentalen Freiraums gegenüber Übergriffen von außen. »Formelhaft gesprochen kann und muss das Individuum zwar nicht »Allesentscheider« sein, es soll aber doch »Mitentscheider« darüber sein, als was für eine Persönlichkeit es sich selbst begreift« (16). Beispielhaft wird etwa auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Schranke gegen vorgefertigte Identitätserwartungen (53) und auf die grundrechtlichen Diskriminierungsverbote verwiesen, die zur Abwendung der Zwangsläufigkeit stereotypenbedingter Fremdbildkonstruktionen beitragen müssten (55). Damit wird zugleich eine »inhaltliche Teil-Verwandtschaft zwischen Diskriminierungsverboten und dem Schutz informationeller Selbstbestimmung« (Vorwort) akzentuiert.

Es ist wohlthuend, ein Buch aus der »Feder« einer Juristin zu lesen, das sich nicht in Paraphrasierungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft, sondern eine eigene Auffassung entwickelt, sich dabei nicht zuletzt auf theoretische Erkenntnisse aus anderen Disziplinen stützt und diese dann mit dem »geltenden Recht« vermittelt. Aber die Art und Weise, in der Britz das macht, finde ich über weite Strecken nicht überzeugend. Theoretisch gesehen, erscheint mir bereits die materiale Aufladung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu einem Recht auf »Selbst-Wahl« problematisch zu sein: Diese Vorstellung entspringt einer medialen (romantischen) Illusion, die übersieht, dass die Moderne zwar eine für Selbstveränderungen offene abstrakte Form der Individualität ausgebildet hat, das Individuum seine konkrete Identität aber niemals selbst wählen kann. Das Individuum wird primär außerhalb seiner selbst, durch die soziale »Umwelt«, die diese tragende Evolution und

seine kognitiven Architekturen geprägt; Umwelt und Evolution basieren jedoch auf einer Logik des Kollektiven, nicht des Individuellen. Man denke nur an Apfelbäume, auf denen immer nur Äpfel (und keine Birnen) wachsen. Oder an die Sprache. Grammatik und Syntax haben sich immer schon in das Bewusstsein eingraviert, bevor das Selbst auch nur den ersten Laut von sich zu geben vermag. Diese kollektive Komponente muss man gerade dann akzentuieren, wenn man, wie Britz, das allgemeine Persönlichkeitsrecht in einer »normativen Autonomiekonzeption« (10) fundieren will: Autonomie heißt: Handeln nach (eigenen) Regeln (von gr. *autos*, selbst; *nómos*, Gewohnheit, Gesetz, mündliche Lesung des geschriebenen Rechts). Das hat aber nichts mit »Selbstbestimmung« von konkreter Identität zu tun. Sowohl genetisch als auch systematisch verweist der Begriff der Autonomie auf das semantische Feld der Gemeinschaft, der Gruppe, des Kollektiven. Genetisch insofern, als der Gebrauch des Kompositums »Autonomie« erstmalig als Bezeichnung des Rechts auf Selbständigkeit einer *polis* im Verhältnis zu einer anderen *polis* nachweisbar ist. Aber auch systematisch ist schwer vorstellbar, wie Handeln nach (eigenen) Regeln – Freiheit – ohne eine das Selbst transzendierende Dimension, ohne ein transsubjektives Feld, ohne Fremdheit, ohne den Anruf des Anderen, möglich sein soll. »Gewiß, ich kann mir selbst eine Regel geben und ihr dann folgen. Aber ist es nicht nur darum eine Regel, weil es analog dem ist, was im Verkehr der Menschen »Regel« heißt?« (L. Wittgenstein, Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik, 1943/44, VI, § 41).

Auch im enger verfassungsrechtlichen Sinn würde ich Britz widersprechen. Die Konstruktion eines Rechts auf »Selbst-Wahl«, bei der der Staat – in grundrechtsspezifischen Gefährdungslagen – für die Anerkennung von Identität funktionalisiert wird, gewinnt nur dadurch Konsistenz, dass der »Schutzbereich« des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 1 GG gegenüber der »Schranke« des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG isoliert wird. Britz liest Art. 2 Abs. 1 GG als syntaktisch aus zwei Sätzen bestehend. »Schutzbereich« und »Schranke« dürfen aber auch bei der Konstruktion von »Leistungsrechten« nicht einfach gegeneinander isoliert werden, sondern müssen als zwei »Hälften« eines Satzes aufeinander bezogen bleiben, so dass der eine Halbsatz durch den anderen Halbsatz bestimmt wird – und umgekehrt. Würde man diese Einsicht mehr als Britz betonen, würde auch viel deutlicher, dass die Bestimmung des »Gewährlei-

stungsgehalts« von Grundrechten auch und gerade jenseits der Eingriffsabwehrfunktion an die Vorstrukturierungsleistungen der Selbstorganisationsprozesse der in der Gesellschaft diffus verstreuten Individuen und Organisationen gebunden bleiben muss (etwa den Selbstbindungen des Sport- und Medienbetriebs). Das gilt auch und gerade für das allgemeine Persönlichkeitsrecht und dessen Ausprägung in Form des Rechts auf Selbstdarstellung. Dessen Schranke verweist – insbesondere in den »Rechten anderer« und im »Sittengesetz« – an in der Gesellschaft – und nicht: im Staat und seinen (Anerkennungs-)Agenturen – akkreditierte Maßstäbe. Wer diese Rückbindung von Grundrechten an die Gesellschaft und ihre beständige dynamische Selbstmodifikation zugunsten von letztlich freischwebenden »grundrechtsspezifischen Gefährdungslagen« verabschiedet, steigert die Möglichkeiten politisch motivierter Grundrechtsinterpretationen, statt sie zu limitieren. Vielleicht ist das nicht die Absicht der Autorin, aber selbst dann trägt ihre kleine Studie immerhin dazu bei – und darin liegt ihr Gewinn –, Dissense auf ein höheres Niveau zu bringen und, wie im jüdischen Recht, als Tradition zu bewahren.

Thomas Vesting

Murat Kurnaz, Fünf Jahre meines Lebens. Ein Bericht aus Guantanamo, Berlin (Rowohlt), 2007, 285 Seiten, 16,90 €.

Die Lektüre von Folterberichten ist unerträglich. 256 Seiten Folter. Das hält man nicht aus. Zumal dann nicht, wenn die Folter im Namen einer politisch befreundeten Nation und mit aktiver Billigung der eigenen, dazu noch rot-grünen Regierung verübt wird.

Die USA foltern. Unerbittlich, bis zum Tode – das muss man sich klarmachen. Und man muss es glauben, auch wenn es eine unangenehme, bittere Nachricht ist. Es geht um die Suche nach Terroristen. In Pakistan, in Afghanistan, in Kuba und auf den Wegen dorthin. Der dies bezeugt, heißt Murat Kurnaz. Er hat die Misshandlungen überlebt und ist, nach langen Jahren der Qual, dem System der Unmenschlichkeit entkommen. Er war und ist Deutscher. Das hat ihn wohl gerettet. Ein deutscher Türke aus Bremen, der einen langen Bart trägt und gläubiger Muslim ist. Eines Tages, 19 Jahre alt, verschwindet er aus Bremen, fliegt nach Pakistan und pilgert dort von Koranschule zu Koranschule. Vor Eintritt in den Ehestand wollte er sich im rechten Glauben üben. Erklärt hatte er das niemandem, nicht mal seiner türkischen Frau, seiner

Mutter oder seinem Vater – er fährt einfach los.

Kurz vor seinem Rückflug aus Pakistan wird er verhaftet. Es folgt eine Odyssee durch pakistanische Haftanstalten, Internierung in einem Gefangenenlager in Kabul, dann Guantanamo. Was ihm widerfährt, können sich nur Teufel ausdenken. Teufel sind überall, auch in den USA, auch in Deutschland. »Spezialisten« vom BND nehmen ihn in Kabul unter die Lupe: unbarmherzig, offene Kollaboration von Gnaden des Bundeskanzleramts unter Schröder. Kurnaz hat das Internierungslager in Kabul bei beißender Kälte, Hunger, Erniedrigungen und schwersten Misshandlungen überlebt. Wie durch ein Wunder und im Unterschied zu vielen anderen. Er ist einfach »nicht tot zu kriegen«.

Seine Story von der Liebe zu einem türkischen Mädchen, der Heirat und der Pilgerreise zur Läuterung vor Begründung des Familienstandes nehmen ihm die Schergen nicht ab. Eine andere Erklärung für den plötzlichen Aufbruch nach Pakistan am 3.10.2001, wenige Wochen nach den Anschlägen vom 11. September, bietet er nicht. Das macht ihn vollends verdächtig. Auch in Guantanamo, diesem Containerlager zu Folterzwecken auf realsozialistischem Grund, bleibt er bei seiner Geschichte.

Doch der jahrelange Versuch, seinen Körper und Geist zu zermürben, schlägt fehl: Kurnaz

bleibt bei »seiner Wahrheit«. Die aber ist so trivial, dass sie niemand hören will. Nicht mal in Deutschland, wo erst allmählich Einzelne das Geschick dieses Gewissensknechtes wahrzunehmen beginnen: Joschka Fischer setzt sich für ihn ein, Kanzleramt, Geheimdienste und Innenminister Schily bleiben auf USA-Kurs. Im Oktober 2004 schließlich besucht ihn ein Anwalt aus den USA in Guantanamo. Der Besuch wiederholt sich, unerwartet kommt er frei (August 2006). Die Maschinerie der Folter spuckt ihn aus, wie sie ihn hinein gesogen hatte – ohne Ankündigung, ohne erkennbares Motiv. Eine Supermacht und ihre Satelliten spielen Schicksal.

Murat Kurnaz hält sich ans Detail, wo der Zusammenhang dunkel bleibt. Sein Körper, in den die fünf Jahre Folter eingeschrieben sind, erinnert alles. Lesbar ist das nicht, bei aller sprachlichen Eloquenz von Autor und Co-Autor (Helmut Kuhn). Zurück in Bremen gerät er in die Mühlen der Justiz, die mit seiner Entführung zur Folter ins Stocken geraten war.

Erst allmählich verfliegt der Spuk. Kanzlerin Merkel hatte bei ihrem Antrittsbesuch im Weißen Haus bei US-Präsident Bush zu seinen Gunsten interveniert. Entschuldigt aber hat sich nur einer, der mit dem Fahrrad und einem Strauß Blumen vorbeikam: Henning Scherf.

Thomas Blanke



Entwicklung und Effektivität internationaler Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Von Dr. Simone Nagel

2007, 261 S., brosch., 47,- €,

ISBN 978-3-8329-2693-9

(Nomos Universitätschriften – Recht, Bd. 523)

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Nomos